

4.5.4 Oberösterreich

Rechtliche Grundlagen

- Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000460>
- Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 93/2007
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000476>
- Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014, LGBl. Nr. 19/2014
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000775&Fassung-Vom=2014-09-01>
- Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, LGBl. Nr. 102/2010
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000630>
- Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014, LGBl. Nr. 112/2013
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000756>

Für klassische Waldkindergärten relevant

- Oö. Kinderbetreuungsgesetz (insbesondere § 23 Sonderformen)
- Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 19 Abs. 4)
- Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014

Formen der Kinderbetreuung und Trägerorganisationen

- Krabbelstübengruppe für Kinder unter 3 Jahren
- Kindergartengruppe für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
- Alterserweiterte Kindergartengruppe auch für Kinder unter 3 Jahren und/oder Kinder im vollschulpflichtigen Alter
- Hortgruppe für Schulkinder

Tagesmütter bzw. –väter betreuen Tageskinder im eigenen Haushalt oder sonstigen geeigneten Räumlichkeiten

Als Träger gibt es sowohl Gemeinde (ca 50 %), katholische Religionsgemeinschaften (ca 30 %) als auch Vereine (Caritas, Kinderfreunde, Vereine...)

Verankerung des Waldkindergartens im Gesetz

„Klassische Waldkindergärten“ (Wald ist Hauptbetreuungsort) werden in Oö. als Sonderformen gemäß § 23 Oö. Kinderbetreuungsgesetz bewilligt und geführt.

Für Sonderformen gemäß § 23 Oö. Kinderbetreuungsgesetz gilt unter anderem:

- Sonderformen werden befristet bewilligt
- die allgemeine Kindergartenpflicht kann durch Besuch einer Sonderform erfüllt werden
- eine Förderung des Landes zum laufenden Betrieb ist möglich
- der Besuch einer Sonderform ist, abgesehen vom verpflichtenden Kindergartenbesuch, nicht beitragsfrei
- laut Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen müssen Gebäude und Räumlichkeiten für Sonderformen im Innenraum mindestens 5 m² beispielbare Fläche je Kind aufweisen. Darüber hinaus haben sie den baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen, insbesondere den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, wo bei das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen ist

Weiters gibt es in Oberösterreich Regelkindergärten, die waldpädagogische Schwerpunkte, etwa regelmäßige Waldtage oder Projektwochen im Wald, im Rahmen des Regelbetriebs anbieten.

Förderungen

Der laufende Betrieb von Sonderformen wird vom Land Oö. analog zu Kindergärten pauschal nach Anwesenheitszeiten gefördert. Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass die Sonderform zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots erforderlich ist und dass sich die Standortgemeinde mittels privatrechtlichem Vertrag zur Deckung des Abgangs bereit erklärt. Sozial gestaffelte Elternbeiträge sind, mit Ausnahme vom Kindergartenpflichtjahr, einzuheben. Die Elternbeiträge dürfen unter Berücksichtigung der Beiträge des Landes und der Gemeinden höchstens kostendeckend sein. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch (allgemeine Kindergartenpflicht) darf kein Elternbeitrag eingehoben werden.

Zuständigkeit (baulich und pädagogisch)

Die Bewilligung ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform unter Beilage einer Projektbeschreibung und eines pädagogischen Konzepts zu beantragen. Sonderformen unterliegen in rechtlicher (Oö. Kinderbetreuungsgesetz) und pädagogischer Sicht der Aufsicht der Oö. Landesregierung

Für Bewilligungen, die nach anderen Materiengesetzen erforderlich sind (z.B.: baubehördliche Bewilligung, naturschutzrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, wasserschutzrechtliche Bewilligung, etc...), sind hinsichtlich Bewilligung und Aufsicht die in den jeweiligen Materiengesetzen vorgesehenen Behörden zuständig (in den meisten Fällen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden)

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Bildung und Gesellschaft

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/60516.htm>

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-155 01

Fax (+43 732) 77 20-21 17 87

E-Mail bgd.post@ooe.gv.at